



Kurzinformation

Melderechtliche Bestimmungen bei Wohnen in einem Bauwagen

Gefragt wurde nach den melderechtlichen Vorgaben für ein dauerhaftes Wohnen in einem Bauwagen auf einem Wagenplatz.

Nach der allgemeinen Meldepflicht des § 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) hat sich derjenige, der eine Wohnung bezieht, innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Der **Begriff der Wohnung** ist in § 20 BMG legaldefiniert und umfasst jeden umschlossenen Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Gemäß § 20 S. 3 BMG sind Wohnwagen und Wohnschiffe nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. Bauwagen erfüllen ebenfalls die Eigenschaft eines umschlossenen Raumes und werden während ihrer Nutzung auf einem Wagenplatz nicht oder nur gelegentlich fortbewegt. Sie fallen somit unter den Begriff der Wohnung nach § 20 BMG.

Voraussetzung für das **Beziehen einer Wohnung** ist, dass dort im Allgemeinen die „Angelegenheiten des täglichen Lebens wie z.B. Aufhalten, Essen und Schlafen verrichtet werden“.¹ Darüber hinaus muss die Absicht bestehen, die Wohnung für einen nicht unerheblichen Zeitraum zu nutzen.²

Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Größe und dem Zustand der Wohnung, der vertraglichen Ausgestaltung der Nutzung der Wohnung oder der baurechtlichen Zulässigkeit des Gebäudes.³ Der Wohnungsbegriff ist sehr weitreichend definiert, um eine möglichst vollständige Erfassung der Einwohner zu erreichen.⁴

1 Süssmuth/Laier, Bundesmeldegesetz Kommentar, § 20 Rn. 3.

2 Nr. 17.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV).

3 Süssmuth/Laier, Bundesmeldegesetz Kommentar, 32. Lfg. Juni 2014, § 20 Rn. 3; de Vivie, in: Breckwoldt (Hrsg.), Melderechts-Kommentar, 2019, § 20 Rn. 7.

4 de Vivie, in: Breckwoldt (Hrsg.), Melderechts-Kommentar, 2019, § 20 Rn. 6.